

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Ausnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 39.

Sonnabend, 20. September

1930.

Gemäß §§ 41 und 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 wird hiermit bekannt gemacht, daß das Mandat als Kreistagsabgeordneter des Zimmermeisters Anton Lorke hier infolge Niederlegung erloschen ist.

Münsterberg, den 12. September 1930.

**Der Kreisauschuß.** Dr. Kirchner.

[7861.] Auf die durch Sonderbeilage zu Stück 36 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Vorschriften des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1930 für die **Ausführung geschweißter Stahlhochbauten** wird hiermit hingewiesen.

Münsterberg, den 12. September 1930.

**Ausgang einer Bekanntmachung der Justizverwaltungsbehörden über die Vereinigung der Grundbücher durch die Gemeinden.** Kundenerlaß des Ministers des Innern vom 3. September 1930 — IV a I 562. Den Gemeinden wird in nächster Zeit von den Justizverwaltungsbehörden eine Bekanntmachung über die Vereinigung der Grundbücher zugehen mit der Aufforderung, diese Bekanntmachung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen auszuhängen.

Ich bitte, diesem Ersuchen der Justizverwaltungsbehörden zu entsprechen.

Veröffentlicht.

Münsterberg, den 12. September 1930.

[7886.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Bei dem Viehbestande des Gutsbesizers Welzel in Weigelsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden die Grundstücke in Weigelsdorf von der Dorfgrenze Weigelsdorf, Nieder-Kunzendorf bis zur Erbscholtisei einschließlich.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js., Kreisblatt S. 111/13 unter Abschnitt I A Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte des Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B Ziffer 1—11 vorstehend erwähnter Anordnung.

III. Um den Sperrbezirk herum, wird ein Beobachtungsgebiet umfassend den übrigen Teil der Ortschaft Weigelsdorf gebildet. Für das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften unter Abschnitt II Ziffer 1—5 der gleichen Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des R.-G.-Bl. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74/76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münsterberg, den 13. September 1930.

**Der Landrat.** Dr. Kirchner.

[8032.] **Die Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Besitzer Herrmann und Hagedorn in Tepliwoda, Bauch und Buhl in Zinkwitz ist erloschen. Die für diese Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Gehöfte verbleiben aber weiter im Sperrbezirk.

Münsterberg, den 19. September 1930.

[7906.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Unter den Viehbeständen der Besitzer Jonsdorf, Kirchner und Fritz Pietsch in Neobschütz, Kleiner in Zinkwitz, Weiß in Krellau und Richard Jahn in Tepliwoda ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js. (Kreisblatt S. 111/13) unter Abschnitt I. a. Ziffer 1 bis 15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 16. September 1930.

**Der Landrat.** Dr. Kirchner.